

Gesamte Rechtsvorschrift für Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz, Fassung vom 13.01.2015

Langtitel

Gesetz vom 16. April 2002 zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz)

Stammfassung: LGBl. Nr. 82/2002 ([XIV. GPSiLT RV EZ 457/1 AB EZ 457/5](#))

Änderung

LGBl. Nr. 78/2005 ([XIV. GPSiLT RV EZ 1832/1 EZ 1832/4](#))

LGBl. Nr. 5/2007 ([XV. GPSiLT RV EZ 816/1 AB EZ 816/2](#))

(CELEX-Nr. 32000L0029, 32004L0102)

LGBl. Nr. 8/2013 ([XVI. GPSiLT RV EZ 1226/1 AB EZ 1226/4](#))

(CELEX-Nr. 32009L0143)

LGBl. Nr. 87/2013 ([XVI. GPSiLT RV EZ 2008/1 AB EZ 2008/4](#))

LGBl. Nr. 158/2013 ([XVI. GPSiLT RV EZ 2279/1 AB EZ 2279/2](#))

Text

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen einschließlich Unkräutern.

(2) Dieses Gesetz betrifft nicht die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2001, vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen. Abweichend davon gelten die Verpflichtungen nach diesem Gesetz jedoch auch dann für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes Anwendung finden, wenn diese unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen und dies im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist.

(3) Dieses Gesetz betrifft weiters nicht den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch jagdbare Tiere.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen.
Als spezifizierte lebende Teile von Pflanzen gelten insbesondere:
 - a) Früchte im botanischen Sinne, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht,
 - b) Gemüse, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht,
 - c) Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke,
 - d) Schnittblumen,
 - e) Äste mit Laub bzw. Nadeln,
 - f) gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln,
 - g) Blätter, Blattwerk,
 - h) pflanzliche Gewebekulturen,
 - i) bestäubungsfähige Pollen,
 - j) Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser,
 - k) andere Teile von Pflanzen, die nach unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt worden sind;
2. Samen: Samen im botanischen Sinne, außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;

3. Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
4. Schadorganismen: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 5/2007, LGBl. Nr. 8/2013

Pflichten der über Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel Verfügungsberechtigten

§ 3

Die Eigentümerinnen/Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, befinden, sind verpflichtet

1. diese Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse tunlichst frei von Schadorganismen zu halten,
2. jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines solchen Auftretens von Schadorganismen, die sich in gefährdender Weise vermehren, der Landesregierung oder – sofern eine Verordnung nach § 4 Abs. 1 die Mitwirkung der Gemeinde vorsieht – der Gemeinde zu melden,
3. die ihnen von der Landesregierung, dem Landesverwaltungsgericht oder der Bezirksverwaltungsbehörde aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen oder die Durchführung von Maßnahmen sowie das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel durch die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörde oder – sofern eine Verordnung nach § 4 Abs. 1 die Mitwirkung der Gemeinde vorsieht – durch die Gemeinde, auch zum Zwecke der Überwachung, zu dulden,
4. die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu gewähren,
5. die amtliche Entnahme von Pflanzenproben für Untersuchungszwecke ohne Entschädigung nach vorhergehender Verständigung zuzulassen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 5/2007, LGBl. Nr. 8/2013, LGBl. Nr. 87/2013

Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen

§ 4

(1) Zur Verhütung des Auftretens und der Ausbreitung sowie zur Bekämpfung von Schadorganismen, denen beträchtliche Schadensbedeutung zukommt und zur Umsetzung von Unionsrecht kann die Landesregierung mittels Verordnung Pflanzenschutzmaßnahmen sowie die Mitwirkung der Gemeinden gemäß § 9a vorsehen.

(2) Zu den in Abs.1 genannten Pflanzenschutzmaßnahmen zählen insbesondere:

- a) die Überwachung von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf bzw. in denen Schadorganismen auftreten können;
- b) die Meldepflicht der über bestimmte Wirtspflanzen Verfügungsberechtigten beim Auftreten bestimmter Schadorganismen;
- c) die Untersuchung von Pflanzen- und Bodenproben, erforderlichenfalls unter Einbeziehung von Labortests;
- d) die Befallserklärung und Abgrenzung von Befalls- und Sicherheitszonen;
- e) die örtliche Beschränkung oder das Verbot des Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Schadorganismen sowie Überträgern von Schadorganismen;
- f) die Einschränkung oder das Verbot des Anbaus bestimmter Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes;
- g) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie bestimmter Pflanzenschutzverfahren und deren Überwachung;
- h) die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen;
- i) Maßnahmen zur Beschränkung oder Sperre der Nutzung von Grundstücken, die von Schadorganismen in einem gefährdenden Ausmaß befallen oder eines solchen Befalles verdächtig oder gefährdet sind;
- j) die Vernichtung, Beseitigung, Entseuchung oder Entwesung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Befallsgegenständen, des Bodens, von Kultursubstraten, Räumlichkeiten oder Transportmitteln.

(3) Die Überwachung gemäß Abs. 2 lit. a ist durch die Landesregierung oder – sofern eine Verordnung nach § 4 Abs. 1 die Mitwirkung der Gemeinde vorsieht – durch die Gemeinde in stichprobenartiger Form und insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten durchzuführen. Die Überwachung kann sich sowohl auf die Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel selbst, als auch auf die Überwachung des Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen beziehen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 8/2013

Verbot des Haltens von Schadorganismen

§ 5

(1) Das Halten von Schadorganismen ist verboten, sofern nicht hierfür auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union eine Ermächtigung vorliegt oder sie für Züchtungszwecke, wissenschaftliche Untersuchungen oder Versuchszwecke benötigt werden und eine entsprechende Genehmigung vorliegt.

(2) Die Behörde hat auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zu genehmigen, wenn

1. die im Antrag angeführten Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke oder Pflanzenzüchtungsvorhaben benötigt werden; übersteigt die beantragte Menge an genehmigungspflichtigem Material das für die Durchführung der beantragten und für zulässig befundenen Arbeiten unbedingt erforderliche Maß, hat die Behörde im Genehmigungsbescheid eine entsprechende Begrenzung zu verfügen;
2. die wissenschaftliche und fachliche Qualifikation des Personals, das die geplanten Arbeiten durchführen soll, gegeben ist und
3. die Quarantänebedingungen der Räumlichkeiten und Einrichtungen, in denen die geplanten Arbeiten durchgeführt werden sollen, so ausgelegt sind, dass die betreffenden Schadorganismen nicht entweichen und sich somit nicht verbreiten können; die Erfüllung dieser Voraussetzung kann erforderlichenfalls durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sichergestellt werden.

(3) Anträge im Sinn des Abs. 2 haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift der für die geplanten Arbeiten verantwortlichen Person;
2. wissenschaftliche Namen des Materials, einschließlich gegebenenfalls des betreffenden Schadorganismus;
3. Art des bei den Arbeiten zu verwendenden Materials;
4. Menge des Materials;
5. Ursprungsort des Materials, einschließlich entsprechender schriftlicher Belege für Material, das aus einem Drittland eingeführt wird;
6. Dauer, Art und Ziele der geplanten Arbeiten, einschließlich mindestens einer Zusammenfassung der Arbeiten und einer Spezifikation für die Arbeiten zu Versuchs-, Forschungs- oder Züchtungszwecken;
7. Anschrift und Beschreibung der Quarantänestation und gegebenenfalls Orte der Untersuchung;
8. gegebenenfalls Ort der ersten Lagerung oder ersten Anpflanzung nach der amtlichen Freigabe des Materials;
9. gegebenenfalls die vorgeschlagenen Verfahren zur Vernichtung oder Behandlung des Materials nach Abschluss der zugelassenen Arbeiten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 8/2013, LGBl. Nr. 87/2013

Bekämpfungsmaßnahmen

§ 6

Sofern nicht bereits im Wege der Verordnung die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen vorgeschrieben ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde beim Auftreten von Schadorganismen, durch die eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu gewärtigen ist, die zur Bekämpfung und zur Verhütung der weiteren Ausbreitung erforderlichen Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 mittels Bescheid vorschreiben.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2005

Kostentragung

§ 7

(1) Die Eigentümerinnen/Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln haben die Kosten der im Verordnungswege oder von der Landesregierung oder von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordneten oder von diesen selbst durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen zu tragen, soweit die Kosten nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(2) Für die Überwachung von Betrieben kann die Landesregierung mittels Verordnung Gebühren festlegen. Bei stichprobenartigen Kontrollen ist eine Gebühr nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz festgestellt werden.

(3) Wird zu den aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Kosten ein finanzieller Unionsbetrag gemäß Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG in Anspruch genommen, gehen gemäß Art. 23 Abs. 7 dieser Richtlinie allfällige Forderungen gegenüber Dritten bis zur Höhe des Unionsbeitrages an die Europäische Union über.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 5/2007 LGBl. Nr. 8/2013

Sachverständige der Kommission

§ 8

Sachverständige der Europäischen Kommission können die Organe der Behörde bei der Ausübung ihrer Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten nach diesem Gesetz begleiten, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 8/2013

Strafbestimmungen

§ 9

Wer

1. den Pflichten gemäß § 3 nicht nachkommt,
2. den Bestimmungen einer gemäß § 4 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Schadorganismen hält,
4. die gemäß § 6 vorgeschriebenen Pflanzenschutzmaßnahmen nicht erfüllt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.270,- zu bestrafen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 8/2013

Mitwirkung der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich

§ 9a

(1) Die Landesregierung kann die Gemeinden durch eine Verordnung nach § 4 Abs. 1 verpflichten

1. darüber zu wachen, dass die in § 3 genannten Personen ihren Pflichten nach § 3 Z 1 bis 3 rechtzeitig und vollständig nachkommen,
2. bei der Überwachung nach § 4 Abs. 2 lit. a sowie des ordnungsgemäßen Pflegezustandes landwirtschaftlicher Kulturen mitzuwirken,
3. Meldungen nach § 4 Abs. 2 lit. b entgegenzunehmen, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses unverzüglich an die Landesregierung weiterzuleiten,
4. bei Erhebungen der Landesregierung (z. B. über vorhandene Wirtspflanzen) mitzuarbeiten sowie
5. bei der Information der Bevölkerung über das Auftreten und die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen mitzuwirken.

(2) Zur Durchführung der den Gemeinden durch Verordnung übertragenen Überwachungsmaßnahmen können die Gemeinden Aufsichtsorgane gemäß dem Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetz – StAOG bestellen. Keine Anwendung finden § 6 im Hinblick auf die Bestimmungen über das Dienstabzeichen sowie § 7 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 des Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes – StAOG.

(3) Die näheren Bestimmungen über die fachlichen Voraussetzungen der Aufsichtsorgane gemäß § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes – StAOG sind durch Verordnung nach § 4 Abs. 1 zu regeln.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 8/2013

Verweise

§ 9b

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

Richtlinie 2000/29/EG: Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000, ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000, S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/1/EU, ABl. Nr. L 7 vom 12. Jänner 2010, S 17, über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 8/2013

Behörde, Übertragung von Aufgaben, Datenaustausch

§ 10

(1) Behörde ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Landesregierung.

(2) Die Landesregierung kann juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes einschließlich Laboruntersuchungen, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben. Die Landesregierung hat für die gesamte Zeit der Übertragung sicherzustellen, dass die juristische Person, der sie Aufgaben überträgt, gewährleisten kann, dass sie unparteiisch ist, sie die Anforderungen an die Qualität und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt und kein Interessenkonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht.

(3) Die Übermittlung von Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes erhoben worden sind, zwischen den einzelnen amtlichen Stellen sowie den mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes betrauten Behörden, ist nur dann zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 5/2007, LGBl. Nr. 8/2013, LGBl. Nr. 158/2013

Unionsrecht

§ 10a

Durch dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/1/EU der Kommission, ABl. L 7 vom 12. Jänner 2010, S. 17,
2. Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et, ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998, S. 1,
3. Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, ABl. Nr. L 259 vom 18. Oktober 1993 S. 1,
4. Richtlinie 74/647/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 zur Bekämpfung von Nelkenwicklern, ABl. Nr. L 352 vom 28. Dezember 1974, S. 42,
5. Richtlinie 69/465/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden, ABl. Nr. L 323 vom 24. Dezember 1969, S. 3,
6. Richtlinie 69/464/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung von Kartoffelkrebs, ABl. Nr. L 323 vom 24. Dezember 1969, S. 1.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2005, LGBl. Nr. 5/2007, LGBl. Nr. 8/2013

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 78/2005

§ 10b

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 78/2005 anhängigen Verfahren sind von den bis zum Inkrafttreten der Novelle zuständigen Behörden weiterzuführen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2005

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 8/2013

§ 10c

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle laufenden wissenschaftlichen Untersuchungen mit Schadorganismen durch Forschungsanstalten des Bundes und des Landes können ohne Ausnahmegewilligung der Landesregierung zu Ende geführt werden.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle laufenden wissenschaftlichen Untersuchungen mit Schadorganismen durch Forschungsanstalten des Bundes und des Landes sind der Landesregierung zu melden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 8/2013

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 9. August 2002, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 1/1951 in der Fassung LGBl. Nr. 6/1977, außer Kraft.

Inkrafttreten von Novellen

§ 12

(1) Die Änderung des § 6, die Einfügung des § 10b und die Umbenennung des § 12 in § 10a durch die Novelle LGBl. Nr. 78/2005 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Oktober 2005, in Kraft.

(2) Die Änderung der §§ 2, 3 Z 1, 7 Abs. 3, 10 Abs. 3 und 10a Z 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 5/2007 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Jänner 2007, in Kraft.

(3) Die Änderung des § 2 Z 1 lit. k, des § 3, des § 4 Abs. 1, des § 4 Abs. 2 lit. i, des § 4 Abs. 3, des § 5, des § 7, des § 8, des § 10, des § 10a sowie die Einfügung der Überschrift des § 2, der §§ 9a, 9b und 10c durch die Novelle LGBl. Nr. 8/2013, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 2. Februar 2013, in Kraft.

(4) Die Änderung des § 3 Z 3, des § 5 Abs. 1 und des § 9 durch die Novelle LGBl. Nr. 87/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(4) Die Änderung des § 10 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 158/2013, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Dezember 2013, in Kraft.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2005, LGBl. Nr. 5/2007, LGBl. Nr. 8/2013, LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 158/2013